

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5/2 der Stadt Eckernförde für das Planungsgebiet "Kurgelände"

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 6 BBauG nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 18.8.1961 und 14.9.1966.

Die Mitteilung an die Landesplanungsbehörde erfolgte am 3.7.1969.

1. Entwicklung des Planes

Bei der Ausarbeitung des verbindlichen Bauleitplan-Entwurfes für dieses Gebiet wurden die im landesplanerischen Gutachten genannten Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sowie die bereits erarbeiteten Bauleitgedanken des Flächennutzungsplanes zugrundegelegt.

2. Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet "Kurgelände" liegt im Zentrum der Stadt, begrenzt durch den Küstenbereich und die Bundesbahnanlagen der Strecke Kiel/Flensburg. Die genaue Lage des Planungsbereiches ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Insgesamt beträgt die Größe der überplanten Fläche ca. 9,24 ha.

3. Planungsziele

Zur Förderung des Fremdenverkehrs ist im Norden des Planungsgebietes das Grundstück des Meerwasserwellenbades als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Durch die Einbeziehung der westlich der Preußerstraße belegenen städtischen Grundstücksflächen haben die Grünflächen des Kurgeländes eine wesentliche Erweiterung erfahren. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist durch die Ausweisung umfangreicher Parkflächen und durch den Ausbau der Preußerstraße in einer veränderten Trassenführung beigetragen worden.

4. Besitzverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse und die sich aus den Planfestsetzungen ergebenden Änderungen sind aus dem Eigentümerverzeichnis zu entnehmen. Die Flächen für die Herrichtung der Verkehrsanlagen befinden sich sämtlich im Eigentum der Stadt Eckernförde.

5. Zulässige bauliche Nutzung der Grundstücke

Die Bauflächen des Planungsgebietes sind gem. §§ 3 und 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 als reine und allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 dieser Verordnung und ist durch Eintragung der Zahl der Vollgeschosse,



F. d. R.

[Handwritten signature]

der Grundflächenzahl und der Geschoßflächenzahl im Plan festgesetzt.

6. Kosten der Erschließung und der Erweiterung der Grünflächen

Die städtebaulichen Gesamtkosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen, die Einrichtung der Entwässerung, der Beleuchtung und Beschilderung, die Erstellung der Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Regenwasserkanalisation), den Erwerb bzw. die Bereitstellung der erforderlichen Flächen, die Erweiterung der Grünflächen und die Kosten für die Ingenieur- bzw. Gartenarchitektenleistungen werden aufgrund einer überschläglichen Kostenermittlung auf ca. 1.855.000,-- DM geschätzt. Erschließungsbeiträge nach dem BBauG fallen nicht an. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen richtet sich nach dem Ortsrecht. Die Stadt rechnet mit einer Eigenbelastung von ca. 1.443.000,-- DM.

7. Versorgungseinrichtungen

Die Versorgung der Wohnbauflächen des Planungsgebietes erfolgt mit Wasser, Strom und Gas. Versorgungsträger ist die Städt. Betriebe Eckernförde GmbH.

8. Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation. Der Schmutzwasserkanal ist an die zentrale Kläranlage der Stadt angeschlossen.

9. Müllbeseitigung

Die Stadt Eckernförde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abfuhr und Beseitigung des anfallenden Hausmülls in eigener Regie.

10. Feuerlöscheinrichtungen

Für das Gebiet der Stadt Eckernförde besteht eine freiwillige Feuerwehr. In Zusammenarbeit mit der Wehr und den städtischen Betrieben werden Anzahl und Lage der erforderlichen Einrichtungen für die Versorgung mit Feuerlöschwasser festgelegt.

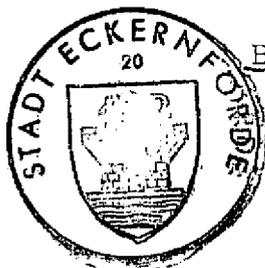
Aufgestellt:
Eckernförde, den 22.10.73

Stadt Eckernförde
Der Magistrat

Bürgermeister

Der Magistrat
- Bauamt -

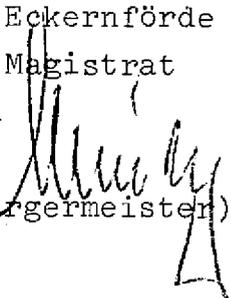
Städt. Oberbaurat



Von der Ratsversammlung als Entwurf beschlossen am 28.11.1972.
Öffentlich ausgelegt vom 19.1.73/17.8.73 bis 20.2.73/18.9.73.
Nach vorheriger Bekanntmachung am 13.1.73/7.8.73.
Von der Ratsversammlung endgültig gebilligt am 13.11.1973.

Eckernförde, den 19.12.1973

Stadt Eckernförde
Der Magistrat


(Bürgermeister)



F. d. R.

